



30.03.2022

Sehr geehrte Eltern der Schüler\*innen der Gustave-Eiffel-Schule,

ich möchte Sie hiermit darüber informieren, welche Schutz- und Hygienemaßnahmen ab dem 01.04.22 an Berliner Schulen gelten werden.

Meine Informationen entnehme ich dem Schreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zu den neuen Schutz- und Hygienemaßnahmen vom 29.03.2022.

Folgendes gilt ab dem 01.04.22:

### Maskenpflicht

- Die Maskenpflicht ist ab dem 01.04.22 an den Schulen aufgehoben.
- **Das Tragen medizinischer Masken wird seitens SenBJF und seitens der Schule dennoch weiterhin dringend empfohlen.**

### Testpflicht

- Schüler\*innen, Lehr\*innen, weitere Mitarbeiter\*innen des pädagogischen Personals und sonstige an der Schule tätige Personen unterliegen der Testpflicht.
- **Die Testpflicht gilt ab dem 01.04.2022 auch für geimpfte und genesene Personen!**
- Die Testung erfolgt dreimal wöchentlich; an der Gustave-Eiffel-Schule montags, mittwochs und freitags.
- Testungen für Klassen mit pos. Fällen erfolgen an fünf Unterrichtstagen in Folge.
- **Alle** Schüler\*innen erfüllen die Testpflicht durch beobachtete Selbsttestungen in der Schule oder durch einen Nachweis darüber, dass eine Testung von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (z.B. Teststellen, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken) durchgeführt wurde.

### Prüfungen

- **Prüfungskandidat\*innen** sind – wie im vergangenen Schuljahr – von der Testpflicht ausgenommen. Sie sind dennoch aufgefordert, sich vor der jeweiligen Prüfung freiwillig zu testen.  
Das Durchführen eines Tests ist jedoch keine Voraussetzung für die Teilnahme an einer Prüfung.
- Vorgaben der Musterhygienepläne zur Durchführung von Prüfungen gelten ab dem 01.04.22 nicht mehr. Es ist jedoch empfehlenswert, Schutzmaßnahmen, wie das Einhalten des Mindestabstands, weiterhin aufrechtzuerhalten.



### Schulexterne Personen (z.B. Eltern)

Die **3G-Regel** gilt bei folgenden Veranstaltungen:

- Teilnahme an Gremiensitzungen
- Teilnahme an Elternversammlungen, Elterngesprächen und weiteren terminierten Vor-Ort-Besuchen
- Teilnahme an schulischen Veranstaltungen

Das bedeutet, dass schulexterne Personen geimpft, genesen oder getestet sein müssen, um an diesen Zusammenkünften teilnehmen zu können.

### Quarantäne/häusliche Isolation

- Das bisherige Vorgehen wird beibehalten.

Schüler\*innen, die in der Schule ein positives Schnelltestergebnis aufweisen, erhalten eine Bescheinigung vom Sekretariat.

Informieren Sie bitte auch die Schule, wenn Ihr Kind außerhalb der Schule ein positives Testergebnis aufweist.

- Kontaktpersonen von infizierten Schüler\*innen in der Schule werden nicht mehr festgestellt; dies gilt bereits seit Anfang Februar.

### Weiteres

- Der Betrieb der Luftreinigungsgeräte wird beibehalten. (Die Anschaffung weiterer Geräte wird angestrebt.)
- Musterhygienepläne und Stufenpläne treten mit Ablauf des 31.03.22 außer Kraft. Es bestehen somit keine Auflagen für den Unterricht, für schulische Veranstaltungen oder Elternabende (Ausnahme Testpflicht).
- Die 2. Schul-Hygiene-Verordnung wird ersatzlos außer Kraft treten.

Ich wünsche Ihnen alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen

*Ilka Bredenbeck*

Schulleitung

